

# Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

## Wöchentliche Ostfriesische Anzeigen und Nachrichten. 1747-1808 1792

39 (24.9.1792)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-742678](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-742678)

# Wöchentliche Ostfriesische Anzeigen und Nachrichten

## Uverissements.

1 Von Seiten der Garnison zu Emden wird seit kurzem stark über Desertion geklaget, und werden daher die Eingefessenen und Unterthanen hiedurch ernstlich erinnert, und bey Vermeidung ohnfehlbarer Bestrafung angewiesen, einen jeden ihnen unbekanntem Soldaten oder der Art verdächtigen Menschen, den sie ansichtig werden, sofort um den Paß zu befragen, und sich solchen verzeigen zu lassen, wo aber der geringste Verdacht wegen einer Desertion sich äuffert, dergleichen Soldaten oder sonstige Person gleich zu arretiren, und an die Garnison abzuliefern.

Hiernach hat sich also jedermann auf das genaueste zu achten und für Schaden zu hüten. Signatum Aurich, den 31sten August 1792.

Königl. Preußl. Ostfrießl. Krieges- und Domainen-Kammer.

2 Am 19ten September a. c. sollen die Naturalien des Amts Berum, bestehend in 100 Tonnen 3 Bierdup 7 Kruß Gerste und 86 Tonnen 1 Bierdup 28  $\frac{1}{2}$  Kruß Haber, welche auf May 1793 aus der Pacht fallen, wiederum öffentlich verpachtet werden. Liebhaber dazu können sich also an gedachtem Tage des Vormittags auf der Königl. Renthey zu Berum einfinden und ihr Gebot erdsnen.

Signatum Aurich, den 31sten August 1792.

Königl. Preußl. Ostfrießl. Krieges- und Domainen-Kammer.

3 Am 27sten September curr. als am Donnerstage, wird in dem Königl. Gehölze zu Berum ein Holzverkauf von ein paar Eichen, verschiedenen Ethern und Sperrn abgehalten werden, wozu sich also die Kauflustige am besagten Tage Vormittags um 9 Uhr zur Stelle einfinden und nach Gefallen kaufen können. Signatum Aurich, den 5ten September 1792.

Königl. Preußl. Ostfrießl. Krieges- und Domainen-Kammer.

4 Am 3ten October c. als am Mitwochen werden in dem Königl. Gehölze zu Jhlow ein paar Eichen und mehrere Ethern an den Weißbletenden öffentlich verkauft werden, wozu sich also die Lusttragenden am besagten Tage, Vormittags um 9 Uhr zur Stelle einfinden können. Signatum Aurich den 5 Septemb. 1792.

Königl. Preuß. Ostfr. Krieges- und Domainen-Kammer.



5 Es sollen am 13ten October curr. als am Sonnabend, in dem Königl. Gehölze zu Stroth bei Friedeburg verschiedene Eichen und Tannen an den Meißbietenden öffentlich verkauft und soll gleich nach diesem Verkauf auch die Eichelmast in den Gehölzen des gedachten Amts verpachtet werden, und haben sich daher die Liebhaber am besagten Tage des Vormittags um 9 Uhr zur Stelle in Friedeburg einzufinden. Signatum Aurich, den 5ten Sept. 1792.

Königl. Preußl. Ostfriesl. Krieges- und Domainen-Kammer.

6 Das Königl. Intelligenz-Comtoir hat unter andern in Nr. 30, 31, 32 und 33 der Intelligenzblätter vom Jahre 1791 öffentlich wiederholt bekannt gemacht, daß die taxmäßigen Insertionsgebühren, welche von 1 bis 12 geschriebenen Zeilen 4 Stüber, von 12 bis 24 Zeilen 8 Stüber u. s. w. betragen, in guter courfrender Courant und Scheide-Münze den Inserendis jedesmal gleich baar beygefüget werden müssen.

Wenn nun dasselbe seitdem die Erfahrung gehabt, daß verschiedene in der Meynung, wie es bey der Intelligenz-Casse darauf so genau nicht ankomme, sich ein eigenes Geschäfte daraus machen, ganz leichte, aufgerissene, zerstückte alte Ostfriesische, ungleichen reducirte und verrufene fremde Münzen, beyzulegen, so sieht man sich, zur Abwendung der daraus entstehenden Inconvenienz und damit verbundenen Schadens in die Nothwendigkeit gesetzt, hiemit zu erklären, wie man von jetzt an, nach Vorschrift des Publicati Einer Königl. Hochpreißl. Krieges- und Domainen-Kammer vom 3ten Martii 1766,

wornach die alte Ostfriesische Walle Schillinge a  $5\frac{1}{2}$  Stüber, Glindriche oder 3 Stüber, 2 Stüber, 7 Vertchens oder  $1\frac{3}{4}$  Stüber,  $1\frac{1}{2}$  Stüber  $\frac{1}{2}$  Stüber u. ganz auffser Cours gesetzet worden, und bey den Cassen in Einnahme und Ausgabe zu berechnen verboten ist,

dergleichen alte Münzen gar nicht mehr bey der Intelligenz-Casse annehmen, und die Inserenda, wobey solche verrufene Münzen befunden werden, unabgedruckt zurücklegen wird. Aurich, den 20sten September 1792.

Königl. Preußl. Ostfriesl. Intelligenz-Comtoir.

### Sachen, so zu verkaufen.

1 Der Herr Fr. W. Storch zu Emden ist gesonnen, die von ihm selbst bewohnt werdende, daselbst am Deltt in Comp. 3. sub Nr. 2 et 3. stehende, seit 50 Jahren mit grossem Nutzen zur Wirthschaft und Logis für Fremde und Durchreisende getrauchte, auch mit verschiedenen geräumigen Zimmern und andern Commoditäten versehene beyde ansehnliche Häuser durch dasiges Bergauntungs-Departement in dreyen mahlen, als am 7ten und 21sten September, sodann 5ten October 1792, öffentlich zum Verkauf anzupäsentiren, und im letzten Termin dem Meißbietenden loszuschlagen zu lassen. Wobey zur Nachricht dienet, daß diese Häuser auf primo November nächstkünftig überliefert werden sollen, und Käufer von den Kaufgeldern 5000 Gulden Holländisch gegen 4 Procent zinsbar unter sich behalten könne.

2 Auf bey der Hochpreißl. Krieges- und Domainen-Kammer gesuchten und erhaltenen Consens, auch darauf von dem wohlöbl. Amtgerichte zu Berum erteilten Com-



Commission will Ehle Betten sein Haus und Garten in Groëbeide nebst pl. m. 30 Diens Land,  $\frac{1}{2}$  Lersmoor, 1 Wilde, 1 Manns- und 1 Frauens Siskstelle in der Arter Kirche am Freytag den 28. Sept. des Nachmittags um 1 Uhr in des Vogt Harenberg Wohnung zu Verum bey Etücken öffentlich verkaufen lassen. Die Conduitiones sind bey dem Ausmiener Friedtag gratis einzusehen auch für die Gebär abschriftlich zu bekommen.

3 Der Vogt Jan Klaasen Stiermann in Norden ist freywillig 'gesonnen, sein zu Leer an der Wörde und hinten an der Dreckstrasse belegene insbesondere zum Gewürzhandel gut eingerichtete Behausung mit Zubehör am 26sten September auf der Schule zu Leer öffentlich verkaufen zu lassen.

Gerdt Woortmann in Leer ist freywillig gesonnen, von allerhand Hauegeräthe und Hausmannsgeräthschaften, rebst ein Cariol, ferner 25 Stück setze und milche Käse, am 27sten September bey seinem Hause öffentlich verkaufen zu lassen.

4 Der Herr Drost von Freytag zu Upgant sind resolvirt, den 26sten und 27sten dieses allerhand Hauegerath, Schränke, Tische, Stühle, Spiegel, Lit de Camps, Gemählde, ein Verdul- und eine Wand-Uhre, sodann Küchengeräthe, Zinn, Kupfer, Messing, ic. wie auch eine Kutsche, ein Jagdwagen, Pferdegeschirr, 2 Käse und zwey Schweine, öffentlich Vormittags um 10 Uhr verkaufen zu lassen.

5 Am Dienstag den 25sten dieses, des Vormittags früh um 9 Uhr und folgenden Tagen will Folkert Janssen in Hage allerhand Eisenwaaren, Lakens, Bajes, Sajee, Krip, Damassen, Sisen, Catunen, Chamossen, Greinen, Calmanten, Ettemien, Everlasting, Parken, Baumseiden, Tücher ic. auch allerhand Eisenwaaren öffentlich verkaufen lassen.

Am Donnerstag, den 27sten dieses, des Vormittags um 11 Uhr, will der Herr Rentmeister Kettler aus Esens bey seinem Platz in der Hagermarsch, so durch Hinrich Cloassen heuerlich bewohuet wird, eine Partbey alte und neue Baumaterialien, als alte eichene Stenders und Balken, Speere, Aufstanger, Thüren und Fenster, ein paar noch brauchbare Scheuer-Thüren, Dielen, Enden von neuen Balken, Steine, Fluhren, auch Dachziegel, öffentlich verkaufen lassen.

6 Der freywillige allerhöchsten Orts zugestandene stückweise Verkauf von Willem Dirc Wittwen, Hilke Hinrichs, 2 Heerd Landes zu Steenvelde hat in den schon angekündigten Termin vom 7ten August p. nicht vor sich gehen können, soll nunmehr aber am 4ten anstehenden October zu Steenvelde in Lönjes Jansen Müllers Behausung abgehalten werden. Das zu verkaufende Immobile bestehet aus einem Hause mit 2 Gartens, 12 Käse und 5 Pferdeweiden, nebst 18 Dagwerk Metd. und 30 Bierdup Einsaats Bauland. Verkaufsbedingungen sind bey dem Ausmiener Schelken zu haben.

7 Der Hausmann Marten Harms auf Neupolder, ist auf vorher gesuchte, und darauf von dem wölldbl. Amtgerichte zu Emden ertheilte Commission freywillig entschlossen, seinen zu Eplingwehr belegenen, von der Demoiselle Harringa 1776 öffentlich

erkant.



erfindenen Heerd Landes, damals von vereideten Taxatoren auf 32525 Gl. in Gold gewürdiget, dem Meistbietenden öffentlich verkaufen zu lassen. Kaufsüchtige wollen sich daher den 5ten October zu Jemgum in des Vogten Meyers Behausung einfinden, und kaufen. Die desfällige Bedingungen sind bei dem Ausmiener Venetamp ohnentgeltlich einzusehen, auch gegen die Gebühr abchristlich zu haben.

8 Herr Justizcommissarius Steinmeß zu Wittmund, will als Bevollmächtigter des Schiffknechts Jacob Uries, desselben in der Carolinengröde, Ostseite, belegene Warfskätte cum annexis, am 6ten October Nachmittags 2 Uhr in des Gastwirths Wamme Omms Behausung, bey dem Carolinensiel öffentlich feilbieten und dem Meistbietenden zum Eigenthum zuschlagen lassen. Die Conditiones sind bey dem Ausmiener Duten gratis einzusehen.

9 Nachdem zur Auseinandersehung des weyl. Ausmieners Jacobus Reimers und seiner auch weyl. Ehefrauen, Christina Dorothea, gebornen Schomann, zu Aurich, Erben, von einer hochpreißl. Ostfriesischen Regierung der Ober-Amtmann Teltling zu Aurich committirt, sodann von Hochderselben für des Regierungs-Calculatoris Heinen Tochter, und von einem wohlöbl. Stadtgerichte Aurich für des weyl. Ausmieners Thomas Carl Reimers minderjährige Kinder, und des Rathsverwandten Meyer weyl. zwoten Ehefrauen Kinder, der öffentliche Verkauf nachfolgender Immobilien approbirt worden; so werden auf freywilliges Ansuchen des Bürgermeisters Reimers, Kaufmanns Jacobus Reimers, des weyl. Ausmieners Thomas Carl Reimers minderjährigen Kinder Curatoris, Adjuncti Fisel Block, des Regierungs-Calculatoris Heinen Tochter zwoter Ehe, Curatoris Justiz-Commissarii Stürenburg und des Rathsverwandten Meyer propr. et liber. 2di. thori noie. zu Aurich,

I. folgende in der Stadt Aurich belegene Grundstücke,

- 1) das grosse Haus an der langen Strasse, jezo verheuret an die Oberamtmannian Thering, eidlich taxirt nach Abzug der Lasten auf 2500 Rthlr. in Solde,
- 2) das kleinere Haus an der langen Strasse, bestehend aus zwey Wohnungen, verheuret resp. an Simon Seckel und den Schuster Maurer jun., eidlich nach Abzug der Lasten gewürdiget auf 400 Rthlr. in Solde,
- 3) Acht Sitze in der Auricher Stadt-Kirche, als:
  1. ein Frauensitz an der Vorderseite unter dem Prieche, verheuret an Friedrich Berends, taxirt 22 Rthlr. in Solde,
  2. ein dito unter gedachtem Prieche, verheuret an Carl Heyen Fran, taxirt 19 Rthlr. in Solde,
  3. ein dito unter demselben Prieche, verheuret an die Wittwe Erich, taxirt 15 Rthlr. Gold,
  - 4) eine dito gegen den Tübelstuhl, verheuret an Harm Harms Tochter, taxirt 15 Rthlr. Gold,
  - 5) ein Manns-Sitz auf dem Vorder-Prieche gegen die Kanzel über, der 2te Sitz in dem 2ten Stuhl, taxirt 30 Rthlr. Gold,
  - 6) ein dito daselbst, der 4te Sitz in demselben Stuhl, taxirt 25 Rthlr. Gold,
  - 7) ein dito auf demselben Prieche zur rechten Seite in dem ersten Stuhle



vor dem Fenster, der 2te Eiß jundchß an Friederich Gercken, taxirt  
14 Rthlr. Gold,

8) ein dits auf dem Wester-Friedel, neben der Orgel an der Mauer, mit  
dem Namen Jacobus Reimers bezeichnet, taxirt 4 Rthlr. Gold,

II. folgende im Amte Auriß belegene Gärten und Kämp:

- 1) ein Garten gegen den Königl. Zingel, mit dem darin stehenden Gartenhause,  
ins Westen an des Kammer-Cancelisten Wüßling Garten beschwettet, ver-  
heuret an des Ausmieners Reimers junior Erben, taxirt nach Abzug der  
Lasten auf 300 Gulden in Solde,
- 2) ein Garten daselbst, ins Westen an des Regierungs-Sportel-Rendanten  
Fbering Garten beschwettet, ebenfalls an des Ausmieners Reimers junior  
Erben verheuret, taxirt sauber auf 250 Gulden in Solde,
- 3) ein Garten, an der Hassenburg belegen, verheuret an Harm Jaussen Wittwe,  
taxirt sauber auf 200 Gulden in Solde,
- 4) ein Kamp am Wakinghuser Wege, verheuret an Bürgermeister Reimers,  
taxirt sauber auf 1300 Gulden in Solde,
- 5) ein Kamp am Egelster Wege, verheuret an Detert Egberts, taxirt ohne  
Abzug des Renten Grundgeldes zu 7 sch. 17 1/2 w. auf 700 Gl. in Solde,
- 6) ein Kamp am Popenster Wege, verheuret an den Schmidt Nicolaus Philipp  
Schuel, taxirt ohne Abzug des Renten Grundgeldes zu 1 rthlr. 1 sch. 17 1/2 w.  
auf 1300 Gulden in Solde,
- 7) ein Kamp nahe bey Kirchdorf, verheuret an Serd Jacobs, taxirt nach  
Abzug der Lasten auf 950 Gulden in Solde,
- 8) ein Kamp hinter der Julianenburg an der Kirchdorfer Glupe, verheuret an  
Lorenz Hinrichs, taxirt ohne das Renten Grundgeld zu 7 sch. 9 1/2 w. auf  
1050 Gulden in Solde,
- 9) ein Kamp auf der hohen Gasse, Filternis genant, verheuret an Ede W.  
Wulgen, taxirt ohne die Renten Prädikation zu 5 sch. 5 w. auf 800 Gl. in Solde,
- 10) ein Kamp hinter der Bleiche, am Locke-Buscher Wege, verheuret an Harm  
Cannegiesser, taxirt nach Abzug der Lasten auf 350 Gulden in Solde,
- 11) ein Kamp auf den hohen Bergen, verheuret an Detert Egberts, taxirt ohne  
das Renten Grundgeld zu 11 sch. auf 425 Gulden in Solde,

in nachstehenden auf Verlangen abgekürzten Terminen, als am 1sten und 22sten Sept.  
auf dem Amtgerichte Auriß, am 13ten October aber die beyde Häuser und Kirchen-  
Eiße Vormittags von 10 Uhr an auf dem Rathhause zu Auriß, sodann die 3 Gärten  
und 8 Kämp Nachmittags von 2 Uhr an im blauen Hause vor Auriß, öffentlich feil  
gebotea, und im letzten Termine dem Meistbietenden mit Vorbehalt der Approbation  
r:sp. einer hochpreisl. Regierung und des wöhllichen Stadtgerichts Auriß 1c, zu  
geschlagen werden. Die Subhastations-Patente mit Verkaufs-Bedingungen sind bey  
hochgedachter Regierung, ferner den Amt- und Stadtgerichten zu Auriß affigirt, auch  
solche von beyden Häusern und den Kirchen-Eißen bey dem Stadts-Auzmiener Reuter,  
sodann von den 3 Gärten und 8 Kämpen bey dem Amts-Auctions-Commissair Reuter  
einzusehen, und für die Gebühr abschrittlich zu haben.

Zugleich werden auf Ansuchen gedachter Reimerschen Erben alle und jede, welchen  
auf die drey Capitalia, die auf das grosse Haus an der langen Strasse eingetragen  
sind,



haben, und die bereits abgeführt, wovon aber die Verschreibungen vorläufig verlohren seyn sollen, als:

- a) auf ein angelehenes Capital von 250 Gulden, welches Assessor Jacobus Härtel und Ehefrau 1704 den 2ten May ex Obligatione vom 1sten ejusd. auf Meiner Meints und dessen Ehefran Elise Kircken Freymuth haben eintragen lassen,
- b) auf ein angelehenes Capital von 250 Gulden in guten doppelten Markstücken, welches dieselben 1704 den 21sten October ex Obligatione vom 18ten ejusdem auf besagte Eheleute haben eintragen lassen,
- c) auf ein angelehenes Capital von 550 Gulden, welches Secretair Ketzlers Wittwe 1710 ten 29sten April ex Obligatione, angeblich vom 1sten May 1710, auf dieselben hat eintragen lassen,

als Eigentümer, Cessionarien, Pfand- oder andere Brief-Einhaber irgend einiges Recht zustehen möchte, hiemit aufzfordern, in 9 Wochen, längstens am 12ten October dieses Jahres, Vormittags, ihre Ansprüche auf dem Amtgerichte Aarich anzumelden, und deren Richtigkeit nachzuweisen, unter der Warung, daß sie sonst damit präcludiret, die verlohren gegangene Instrumente amortisiret, und die eingetragene Posten hierauf im Hypothekenbuche der Stadt Aarich geldschet werden sollen.

10 Vermöge der bey dem Amtgerichte zu Norden und bey dem Stadtgerichte daselbst affigirten Subhastationspatente nebst beigefügten auch bey den Medilibus einzu- sehenden Conditionen und Taxe sind die Kinder und Erben des weyl. Claes Heeren Brauer, B. huf einer Heilung, vornehmens, ihre gemeinschaftliche in der Westermarsch im Gastmarscher Nothe belegenen 4 Diematthen Landes, welche von beeidigten Taxatoren auf 1800 Gulden in Gold gewürdiget worden, am 27sten August, 24sten September und am 2. sten October a. e. des Nachmittags um 2 Uhr in dem Weinhaufe hieselbst feilbieten, und in dem letzten Termine, ohne auf nachherige Gebote weiter zu achten, dem Meistbietenden, jedoch mit Vorbehalt obervormundschaftlicher Approbation, los- schlagen zu lassen. Zugleich wird auch allen unbekanntem Real-Prätendenten hiemit bekannt gemacht, daß zur Conservation ihrer Berechtigte sie sich spätestens in dem letzten Licita- tionstermin desfalls zu melden, und ihre Ansprüche dem Gerichte anzuzeigen, bey dessen Unterlassung aber zu gewärtigen haben, daß sie auf erfolgten Zuschlag damit gegen die künftige Besitzer, und in soweit sie diese 4 Diematthen betreffen, nicht weiter gehöret werden sollen. Signatum Norden im Königl. Preußl. Amtgerichte, den 18ten Juli 1792.

Hoppe.

11 Vermöge des fernm Stadt- und Amtgerichte zu Aarich affigirten Subhastations-Patenti cum Conditionibus soll das zum Nachlaß des weyl. Alb. Kirchhof gehörige Haus cum Annexis auf der Neustadt, nebst zweyen Kirchenstellen in der hiesigen Stadts- Kirche, wovon das Haus cum Annexis auf 800 Gulden Gold, die Kirchenstellen aber resp. auf 8 und 40 Gulden von den Schüttemeistern gewürdiget worden, in dreyen Ter- minen als den 8ten und 22sten September sodann 6ten October, des Vormittags um 11 Uhr, auf dem Rathhause feilgebieten, und dem Meistbietenden vorbehaltslich ober- vormundschaftlicher Approbation zugeschlagen werden. Die Conditionen sind den Pa- tenten bezaefüget, und auf diesem Stadtgerichte so wie bey dem Ausmiener Meuter ab- schriftlich für die Gebühr zu bekommen.

Allen



Allen etwaigen unbekanntem aus dem Hypothekendrucke nicht consistirenden Real-Prätendenten wird hiedurch bekannt gemacht, daß sie zur Conservation ihrer etwaigen Berechtigung sich bis zum letzten Licitations-Termin oder spätestens in demselben zu melden, und ihre Ansprüche dem Gerichte anzuzeigen, bey dessen Entstehung aber zu gerätigen haben, daß sie auf erfolgten Zuschlag damit gegen den neuen Besizer und in so weit sie die Grundstücke betreffen, nicht weiter gehöret werden sollen.

Zugleich werden alle und jede, welche auf das auf dieses Haus noch offen stehende angeblich bereits abgeführte Capital zu 200 Gulden, welches Liade Niecken unterm 10ten Julii 1752 ex Obligatione vom 17ten März ejusdem anni als einen Rest des Kaufschillings vom Hause auf Albert Kirchhoff eintragen lassen, wovon die Verschreibung selbst nicht vorzufinden ist, als Erben des Liade Niecken, Esionarien oder andere Dritt-Insahaber irgend einiges Recht zu stehen möchte, hiedurch aufgefordert, um in dem auf dem 5ten October angeetzten Termin Vormittags um 10 Uhr auf dem Rathhause ihre Ansprüche anzumelden, und deren Richtigkeit nachzuweisen, unter der Warnung: daß sie sonst damit präcludiret, das verlobten gegengene Instrument für mortificirt erklärt, und das eingetragene Capital der 200 Gulden im Hypothekendrucke gelöscht werden solle.

Signatum Aurich in Curia, den 11ten August 1792.

12 Des Kaufmanns Clausen zur Brake Ehefrau will die ihr' aus ihres weyl. Waters, Kaufmann Eilert Meynen zu Westerstede im Herzogthum Oldenburg, Erbschaft mit anheim gefallenen, in Westerstede belegene Grundstücke, als:

- 1) das große sogenannte Fricken-Haus,
- 2) das daneben stehende sogenannte Hemken-Haus,
- 3) den sogenannten Holschmacher Garten,

den 26ten October d. J. Nachmittags 2 Uhr in Frerich Berdes Wirtshause zu Westerstede öffentlich verlaufen lassen. Zur Nachricht dienet hierbey, daß das Haus ad 1 zu 1000 Rthlr. das ad 2 zu 200 Rthlr. in der Brand-Casse versichert ist, beyde an der allgemeinen Heer- und Stein-Strasse zu Westerstede unweit der Kirche liegen, und sich in einem sehr guten Stande befinden. Das Haus ad 1. ist ferner 2 Stagen hoch, unter dem Dache gebauet, mit Stallräume zu Kühen und Pferden, auch einem geräumigen Keller und Backofen versehen, hat gute Böden und eine solche Structur, daß Dielen nur ausgeleget werden dürften, um einen dritten Boden zu haben. Selbiges ist also sowohl zur jeden Handlung oder Wirtshafft, als einer Fabrik sehr bequem und gelegen, zumal solches mitten in dem Flecken Westerstede, wohin 20 zum Theil große Dorfchaften zur Kirche gehen, siehet, und es daselbst niemals an Arbeitsleuten gebrechen kann.

13 Vermöge der beym Königl. Amtgericht zu Esens und Wittmund affairten Subhastations-Patente, soll der denen Kindern des weyl. Daniel Otten zugehörige Platz zu Warffen im Kirchspiel Eggeling aus 19 Diematzen, einer Behausung, Garten, Kirchenstellen und Begräbnissen bestehend, welcher nach Abzug der darauf hastenden Lasten, auf 1008 Rthlr. 9 sch. eylich gewärtiget worden, Theilungehalber in dreyen Terminen als den 17 October, 14 Novemb. und 12 Dezemb. d. J. des Nachmittags um 2 Uhr, in des weyl. Kaufmanns Deckers Wittwe Behausung hieselbst öffentlich feilgeboten und in dem letzten Termin dem Meistbietenden zum Eigenthum zugeschlagen werden.



den. Die Verkaufsbedingungen sind bey dem Ausmüer Dicken einzusehen auch für die Gebühr abschriftlich zu haben.

Zugleich wird allen etwaigen Real-Prätendenten dieses Platzes bekannt gemacht, daß sie zur Conservation ihrer Gerechtsame sich bis zum letzten Licitations Termin und längstens in demselben desfalls zu melden, und ihre Ansprüche dem Gerichte anzugeben, bey dessen Entstehung aber zu gewärtigen haben, daß sie auf erfolgten Zuschlag damit gegen den neuen Besitzer und in soweit sie das Grundstück betreffen, nicht weiter gehdret werden sollen. Wittmund im Königl. Amtgerichte den 10 Septemb. 1792.

Detmers.

14 Zum Verkauf der Niederreider Deichacht sollen 8 gestrandete Eichen Dielen oder Pfosten zu 36 und 28 Fuß lang, 2 Fuß breit, pl. m. 2 1/2 Zoll dick, (zum Schiffbau sehr bequem) am Freytag den 28sten dieses, Nachmittags um 2 Uhr, in der Wittwe von S. W. Schmid Behausung zu Ditzum an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden. Hahum, den 13ten Sept. 1792.

Harringa.

15 Die verwittwete Frau Predigerin Schend in Irbove will freiwillig verschiedenes Hausgeräthe und Hausmanngeschäften, auch Kühe und Jungvieh, am 2ten October öffentlich verkaufen lassen.

16 Auf allerhöchsten Orts nachgesuchten und erhaltenen Consens, wie auch empfangene Commission eines wohlöbl. Amtgerichts zu Stieckhausen, ist Herr Ausmüer Schelten zu Leer resolviret, pl. m. 50 Stück Eichen, Epern- und Eschenbäume auf dem Stamm bey seinen Platz zu Mettelburg am 26ten September als am Mittwoch des Morgens um 10 Uhr dem Meistbietenden öffentlich verkaufen zu lassen.

Des weyl. Einier Janssen Jütting nachgelassene Güter, bestehend in ein paar Jung-Beesten, etwas Hausgeräth ic. werden am 24ten September zu Nortmoor durch den Ausmüer Hölcher öffentlich verkauft.

### Verheurungen.

1 Des weyl. Gerd Jansen Erben wollen ihren Heerd Landes in der Hagermarisch, groß 50 Diemath, so von Steffen Gerdes beuerlich gebraucht wird, auf 3 Jahre, von May 1793 bis dahin 1796, am Freytag den 28sten dieses des Nachmittags um 1 Uhr in des Vogt Harenbergs Wohnung zu Verum öffentlich verheuren lassen. Die Conditiones sind bey dem Ausmüer Fridag gratis einzusehen, auch für die Gebühr abschriftlich zu bekommen.

2 Die Kirchvögte der Grossen Kirche zu Emden, sind vornehmend, die der Kirche zugehörige Ländereyen am Mittwoch den 10. October nächstkünftig anderweit auf 3 Jahre durch die hiesige Stadtausmüer öffentlich verheuren zu lassen. Liebhaber wollen sich alsdenn des Nachmittags um 1 Uhr auf der Consistorie-Cammer daselbst einfinden lassen.

3 Frau geheimte Rätbin v. dem Appelle sind entschlossen, 16 Grasen Grünland, ohnweit Grimersum belegen, am 27sten September des Nachmittags in der Brauerey zu Grimersum auf 6 Jahre öffentlich verheuren zu lassen.

Selder,



## Gelder, so ausgedoten werden.

1 Der Kirchenwaller Johann Fridrich Heiffen in Norden hat sofort 230 Rthlr. in Gold und 290 Rthlr. Courant Rucher gelt er gegen bidige Zinsen zu belegen. Wem damit gedienet ist, kann sich je eher je lieber bey demselben melden.

2 900 Gulden in Courant sind bey dem Harm Anton Blunck, Hausmann in Norden, auf Martini gegen gehörige Sicherheit und landesübliche Zinsen zu belegen.

3 Es sind 3 bis 4000 Gulden in Gold, der Lutherischen Kirche in Emden zugehörige Kirchenmitteln, auf sichere Hypothek gegen landübliche Zinsen auf bevorstehenden Michaelis zu belegen. Wer solche im Ganzen oder allensfalls in zertheilten Summen benöthigt, melde sich persönlich oder durch postfreye Briefe bey dem Kirchen-Buchhalter Christophher Wenthin.

4 De Wed. van wyl. Marten Schaagman in Emden heeft 1200 Guldens holl. Cour. tegen Michaelis a. c. teegens billyke Intres uit te doen; wiens Gading het is, en de vereischte Zeekerheid stellen kan, gelieve zig ten eersten by bovengemelde of by Hinderk Heerkes Schoemaker te Jemgum te verwoegen.

5 Der Armen Vorsteher Ahrend Avels in Wesseringe hat künftigen Michaelis 200 fl. cour. Armoelder zinslich zu belegen. Wer dieselbe ruhen und dafür Sicherheit stellen kann, kann sich bei ihm melden.

6 Die Kirchen Vorsteher L. H. Braß und Harm Aemt zu Dikum, haben ein Schul-Capital groß 500 Gl. Cour. sofort oder Michaelis 1792 gegen gehörige Sicherheit auf Zinse zu belegen.

7 Harm Hinderks zu Kloosterduinbroel als Curator über weil. Mareke Beerends Kinder hat sofort 250 Gl. holl. gegen eine gute Hypothek zinslich zu belegen.

8 Der Königliche Erbpächter Eyme Haaren Berdes zu Margens hat tut. nom. über wyl. Peter Eyden Berdes Kinder 2000 Gulden in Gold, a 4 Procent, nm Martini dieses Jahres zinsbarlich zu belegen. Wem damit gedienet ist, und gute hypothekarische Sicherheit stellen kann, der kann sich persönlich oder durch postfreye Briefe bey ihm melden.

## Citationes Creditorum.

1 Beym Königl. Amtgerichte zu Etichhausen sind ab instantiam des Harm Ulen zu Potshausen Edictales wider alle, so auf des Berend Wohlen von ihm gekauften zu Holte belegenen Heerd Landes cum annexis aus diesem oder jenem dinlichen Rechte Spruch und Forderung formiten zu können vermehren, cum termino zur Angabe von 12 Wochen und zur Reproduction auf den 1sten October bey Strafe der Abweisung vermöge Decrets vom 30sten Junii erkannt.

2 Beym Greetfielschen Amtgerichte ist auf Ansuchen des Eydrichters Jacob Cornelius Dylen zu Grimersum Citatio edictalis zur Angabe und Justification wider  
(No. 39. D 0 0 0 0) alle



alle und jede, welche auf den im Jahre 1774 der weyl. Rätlin Detmers, gebohrnen von Lengerig, in der Erbtheilung des weyl. Administratoris Zurmühlen Nachlasses zu gefallen, im Jahre 1777 von dem auch weyl. Krieges Commissario Nold Wilhelm Detmers in der Theilung mit seinen Geschwistern erhaltenen, von dessen Wittwen Anna Helena, gebohrne Lannen, ex testamento geerbt, im September 1791 öffentlich verkauft, und von gedachtem Ehlrichter erstandenen Heerd Landes zu Grimersum, bestehend aus einer Behausung, Scheune, Garten und 97 Strafen Landes, ex capite crediti, hypotheck, hereditatis, fideiussionis, vel ex alio quocunque iure reali Ansprüche und Forderungen zu haben vermeynen, cum Termino von 12 Wochen, und längstens am 4ten October nächstkünftig, bey Strafe eines immervährenden Stillchweigens erkannt.

3 Ad instantiam des Eilert Eilers Theilen zu Nemels stad vig. Decr. vom 30sten Junius cur. bey dem Königl. Amtgerichte zu Strickhausen Civiles wider alle, so auf dem ihm von seinem Vater Eilert Hansen Theilen übertragener zu Nemels belegenen Heerd Landes cum Annexis aus diesem oder jenem Grunde einen Real-Anspruch zu haben vermeynen, cum Termino zur Angabe von 12 Wochen, und zur Liquidation auf den 1sten October instehend, bey Strafe der Abweisung erkannt.

4 Bey dem Amtgerichte zu Leer ist ad instantiam des Jan Eilers Theiling zu Bingham wegen folgender von dem Ziegler Hinricus Engelkes öffentlich erstandener Immobilien, als:

- 1) 1/2stel eines zu Bingham belegenen Ziegelwerks, nebst dazu gehörigen Ländereyen und Gartengrund, wovon das 1/2stel dem Nachsherrn Harms in Norden eigentümlich zustehet,
- 2) eines zu Bingham bey dem Gang belegenen Hauses cum annexis und deren Kaufgelder,

der Liquidations Proceß eröffnet, und Citatio Edictalis erkannt worden. Es werden demnach alle und jede, welche an solche Immobilien oder deren Kaufgelder aus einer Hypothek, Servitut oder einem andern dinglichen Rechte Spruch und Forderung zu haben vermeynen, hiemit vorgeladen, sich damit innerhalb 3 Monaten, und längstens in Termino nächstkom den 17ten October c. Morgens 9 Uhr bey diesem Amtgerichte entweder persönlich oder durch zulässige Bevollmächtigte zu melden, und ihre Forderungen gehörig zu rechtfertigen, unter der Warnung:

daß die ausbleibende Creditores et Prätendentes mit ihren Realansprüchen an die Grundstücke präcludiret, und ihnen damit ein ewiges Stillchweigen sowohl gegen den Käufer als gegen die Gläubiger, unter welchen die Kaufgelder etwa vertheilt werden, auferlegt werden solle.

Leer im Königl. Amtgerichte, den 29sten Junii 1792.

5 Des Kaufmanns Hinrich Ebbens in Menschans weyl. Ehefrau vererbte auf ihre Töchter Roske und Johanna Ebes einen zu Altkunder Meuland belegener Heerd Landes. Diefes, wovon letztere des Major Engelkes zu Neudamm Ehefrau wurde, vererbpachtet den Heerd an Wilhrend Harms und dessen Ehefrau Geche Staafsen, von welchen der Harm Friedrich zu Wimmer dies Erbpachtsrecht privatim erkaufte. Diefes hat



Hat um Eröffnung des Liquidations-Processes ange sucht, welcher erkannt worden. Es werden daher alle und jede, die aus Erb- Nader- Pfand- oder einem andern dinglichen Rechte an obbemeldeten Hertz oder die Kaufgelder Anspruch zu haben vermeynen, aufgefodert, sich damit innerhalb 3 Monaten, und längstens in Termino præclusivo den 17ten October 9 Uhr, in Person oder durch zulässige Bevollmächtigte bey diesem Amtsgerichte zu melden, und die Beweise, davon beizubringen, mit der Warnung:

daß die ausbleibende Real-Prätendenten mit ihren Ansprüchen præcludirt, und ihnen in Hinsicht des Kaufes, des Immobiliis und der Kaufgelder ein immerwährendes Stillschweigen auferlegt werden soll.

Beer im Amtsgerichte, den 28ten Junii 1792.

6 Bey dem Königl. Amtsgerichte zu Wittmund sind wider alle diejenige, denen auf die 6 Capitalia, welche auf den von dem weyl. Hausmann Claes Jacobs Becker bey dem alten Fannix-Eyhl an weyl. H. r. Olmanns, Hausmann zu Buttforde, verkauft, und dessen Sohn Eilt Södtken Hinrichs in der gerichtlichen Erbtheilung übertragenen, vormals Johann Hayen Weinen Platz sub Num. 22. Hypothekenbuchs vom Kirchspiel Buttforde eingetragen stehen, und nach allem Einsehen längst abgetragen sind, wovon aber die sämtlich von Johann Hayen Weinen ausgestellte Verschreibungen verlohren gegangen seyn sollen, als:

- 1) an Johann Wilcken Cappelmann de Dato 24ten Nov. 1714 über 100 Rthlr. welche für Eilt Södtken den 12ten Dec. c. a. eingetragen worden,
- 2) an Södtke Eils und Olmann Remmers de 13ten Dec. 1714 zu 500 Rthlr. und den 22ten Januar 1715 für Eilt Södtken eingetragen,
- 3) an Olmann Cordes de 1sten May 1709 über 40 Smtlhr. welche den 11ten Dec. 1715 für Liard Olmanns eingetragen worden,
- 4) an Heero Hilderns de 1sten May 1709 über 100 Rthlr. welche Eilt Södtken den 11ten Dec. 1715 eintragen lassen,
- 5) an Eibo Hopman Kramer de 20sten Junii 1714 über 500 Gulden, welche den 11ten August 1745 für Liard Hayen Erben eingetragen worden, und
- 6) an Seno Eymen, als Vormund über Duno Janßen Northorn Tochter de 25sten April 1713, und eingetragen den 26sten April 1760 über 200 Smtlhr.

als Eigenthümer, Erben, Exheredari, Lands- oder andere Rechte Inhabere irgend einiges Recht zustehen möchte, Edictales cum Termino zur Angabe und Justification ihrer Ansprüche auf den 21sten November d. J. unter der Warnung erkannt, daß ihnen sonst damit ein immerwährendes Stillschweigen auferlegt, die Instrumenta als verlohren amortisiret, und im Hypothekenbuch gelöscht werden sollen.

7 Bey dem Stadtgerichte zu Emden, sind ad instantiam des Jacob Eybels hieselbst, edictales wider alle und jede, welche auf das durch Provoquanten von dem hiesigen Bleicher Jan Harmé privatim anerkaufte, in Comp. 12 No. 75 belegene Wohnhaus, Scheune und zweyer Gärten cum annexis am A. u. borswinger gelegen, aus irgend einigem Grunde einen Realanspruch, Servitut, Forderung oder Naderkaufrecht zu haben vermeynen, cum termino von 9 Wochen et reproduct præclusivo auf den 29sten Sept. nächst. des Vormittags um 9 Uhr, bey Strafe eines immerwährenden Stillschweigens und der Präclusion erkannt.



9 Beym hiesigen Amtgerichte ist edictaliter für Angabe und Justification wider alle und jede, welche auf den durch die vermittelte Secretairin Adrina Helena Paulina, gebörne von Wingens, von ihrem weohl. Vater, dem Comenario Enno Paul von Wingens zu Emden, gerbten im Jahre 1767 an die Eheleute Didericus Peters und Hulst, Jassen in Ehehacht, ausgehändig, von letzteren im Jahre 1786 öffentlich verkauften, von Laas Reemis erstandenen und von diesem und dessen Ehefrauen Dylse Berends an die Eheleute Dircd. Helga und Engel Kefferts Wärben, wie auch Harm Emden Herlon verkauften, zu Bisquard belegenen Heerd Landes, bestehend aus einer Behausung, Scheune, Garten und 70 Seesen, 27 capita creditis, hypothec, hereditatis, retractus, finisimonia, reunionis, vel et alio quocumque iure, reat, Ansprüche und Forderungen zu haben vermehren, cum termino von 12 Wochen et präclusio auf den 25ten October nächstkünftig, bey Strafe eines inmerwährenden Stillschweigens erkannt. Da auch auf diesen Heerd noch das Dominium, welches der Münsterer Storch sich gegen den vorzigen Ankäufer, gedachten Laas Reemis, wegen 1260 Gulden in Gold Kaufgelder reserviret hat, und in Anno 1786 eintragen lassen, im Hypothekenbuche offen stehet, zu dessen Löschung die Beybringung des originalen, quittirten Kaufbriefes erforderlich, dieser aber, nach Angabe des Laas Reemis, nicht vorhanden ist. So wird drunz etwaigen Inhabern dieses Instruments, sie seyn Creditoren oder Exactionen, hiemit anbefohlen, dasselbe im gedachten Termino beym hiesigen Gerichte zu produciren, und ihre etwa daran habende Ansprüche und Forderungen anzugeben; mit der Warnung, daß sie sonst derselben für verlustig erklärt, die 1260 Gulden in Gold als bezahlt angesehen, und im Hypothekenbuche gelöscht werden sollen. Pessam am Königl. Amtgerichte, den 17ten Juli 1792.

9 Bey dem Stadtgerichte zu Emden sind ad instantiam des Peter Jacob Sent, hieselbst Edictaliter wider alle und jede, welche auf das durch Provoquanten von dem Schiffer D. J. Duit privatim anerkaufte, am Delft in Comp. I. No. 14. stehende Wohnhaus, zum güldenen Jäger, cum Annexis et Pertinentiis, aus irgend einigem Grunde einen Real-Anspruch, Servitut, Forderung, oder Überlaufs-Recht zu haben vermehren, cum termino von 4 zu 4 Wochen, et reprod. präclusio auf den 19ten October nächstkünftig, des Nachmittags 2 Uhr, bey Strafe eines inmerwährenden Stillschweigens und der Präclusion erkannt.

10 Bey dem Stadtgerichte zu Emden ist am 7ten August curr. über das geringfügige Vermögen des jüdischen Worfingers Isaac Moses und dessen Ehefrau der general Concurs eröffnet, dem zufolge sind wider alle und jede, welche auf diesen insolventen Fudel aus irgend einigem Grunde einen Anspruch und Forderung zu haben vermehren, edictaliter ad annotandum et iustificandum contra quoscumque Creditores et Præcedentes cum termino von 6 Wochen, und zur präclusiven Reproduction auf den 3ten October nächstkünftig, des Nachmittags um 2 Uhr, mit der Verwarnung, daß die alsdann sich nicht meldende Gläubiger mit ihren Forderungen an die Concurs-Masse präcludiren, und ihnen deshalb gegen die übrigen Creditoren ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden solle, erkannt. Wer an die Masse schuldig ist, muß nichts an den Gemeinschuldner Isaac Moses noch an dessen Ehefrau bey doppelter Zahlung entrichten, sondern es an das hiesige Depositum bezahlen. Etwaige Pfand, Inhaber



werden bey Verlust ihres Rechts angewiesen, dem Gerichte davon getreulich Anzeige zu thun, und die Pfänder, Gelder oder Documente ad Depositum zu bringen. Sodann wird der Gemeinschuldner Isaac Moses zum Liquidations-Termin mit vorgeladen, um dem Curatori bonorum die ihm beywohnende die Masse betreffende Nachrichten mitzutheilen, und besonders über die Ansprüche der Gläubiger Auskunft zu geben.

Da aber das in einem Erbpacht-Hause cum annexis und einigen Mobilien bestehende Vermögen des Gastwirths Verend Lübe zu Logabirum wegen Insovenz unterm heutigen dato der Concurs eröffnet worden, so werden demnach sämtliche Gläubiger hienit aufgefordert, ihre Forderungen und Ansprüche innerhalb 9 Wochen längstens im Termine präclusivo den 10ten November Morgens 9 Uhr entweder in Person oder durch zulässige Bevollmächtigte beym hiesigen Gerichte anzugeben und zu justifiziren, unter der Verwarnung

daß die Ausbleibenden mit allen Ansprüchen an die Masse werden präcludiret, und ihnen deshalb gegen die übrigen Gläubiger ein ewiges Stillschweigen werde anferleget werden.

Nach ist der offene Arrest erkannt, daher dem Allen und Jedem, welche von dem Gemeinschuldner etwas an Geld, Sachen, Effecten oder Briefschaften unter sich haben, aufgegeben wird, solche mit Vorbehalt ihres Rechts dem hiesigen Gerichte treulich auszuantworten, unter der Verwarnung

daß eine sonstige Ablieferung eine nochmalige zum Besten der Masse, eine Verschweigung aber den Verlust des Pfand- und sonstigen Rechts nach sich ziehen werde.

Evenburg in Loga am Hochgräf. Gerichte, den 27ten August 1792.

12 Herrert Haben Erben übertragen im Jahr 1784 dem Verordnenen Habbe Weyards das elterliche Haus und Land zu Meerwöhr. — Auf das Immobile wurden

a) 1778 den 21n Februar auf den Grund einer Schuldverschreibung des Weyard Haben vom 26ten Februar 1773 für des Obbligatoris Meene Uben Esbers Wittwe 131 Dörflische Gulden und 11 Eräber zu 5 Procent jährlich,

b) 1778 den 3ten März auf den Grund einer Schuldverschreibung der Eheleute Weyard Haben und Gerche Weyards vom 10ten December 1764 zu 4 1/2 Procent für Alibert Haben zu Bunde 200 Gulden Dörflisch,

dem Hypothekbuche eingetragen. Beide Schuldverschreibungen sind verlohren gegangen, und der Habbe Weyards hat Befehl der Extrabulation auf Eröffnung des Amortisations-Processus eingetragen. Demzufolge werden alle und jede, die an bemeldete Schuldbriefe ein Recht haben, vorgeladen, solches in 6 Wochen, spätestens im Termine reproductionis präclusivo den 10ten October cur. bey dem Amtegerichte anzugeben, mit rigentalls sie damit präcludiret, die Schuldverschreibungen amortisiret, und im Hypothekbuche gelöscht werden sollen. Signatum Leer im Amtegerichte, den 25ten August 1792.

13 Bey dem Königl. Amtegerichte in Esens ist per Decret. de 22ten August c. über des entwichenen Jan Lammers auf dem Wagener-Weh-Fehn unzureichende, aus ein

ner



ner Warfskäfte und geringfügigen, höchstens 50 fl. Mobilien bestehende Vermögen der generale Concors eröffnet, und ein offener Arrest erlassen worden; es werden demnach alle und jede, welche auf diese Vermögensmasse aus irgend einem Grunde einen Anspruch und Forderung zu haben vermeinen, hiemit edictaliter vorgerufen, solche innerhalb 6 Wochen und längstens in terminis peremptoris den 15ten October entweder persönlich oder durch zulässige Bevollmächtigte, wozu die hiesigen Justiz-Commissionen vorgeschlagen werden, anzugehen, und rechtserforderlich nachzuweisen; unter der Erwartung: daß die Ausbleibende mit ihren Ansprüchen an diese Masse conclusores, und ihnen damit gegen die sich meldende Gläubiger ein ewiges Stillschweigen anferleget werden solle.

Zugleich wird allen denen, welche von dem Gemeinschuldner etwas an Gelde, Sachen, Effecten und Briefschaften unter sich haben, aufgegeben, solches dem Amtsgericht getreulich anzuzeigen, und mit Vorbehalt ihrer daran habenden Rechte in das gerichtliche Depositum abzuliefern mit der Warnung:

Daß wenn demohingeachtet etwas bezahlet oder antwortet würde, solches für nicht geschehen geachtet, und zum Besten der Masse auch weiter beigegeben werden solle. Wenn aber der Inhaber solcher Gelder oder Sachen, dieselben verschweigen oder zurückhalten sollte, er noch ausserdem alles seines daran habenden Unterschieds und andern Rechts für verlustig erklärt werden solle.

Nichtweniger wird auch er der Gemeinschuldner Jan Sammers selbst hiedurch verabladet, sich spätestens in dem Liquidationstermin persönlich einzufinden von seiner heimlichen Entfernung und des dadurch gemachten Banquerots Red und Antwort zu geben, auch sich über die sich meldende Forderungen vernehmen zu lassen:

widrigensfalls nicht nur der fiscalische Proceß gegen ihn als mutwilligen Contumaxer widererhöhet, sondern auch sämtliche sich meldende Forderungen nach dem Vortrage des angezeigten Curatoris massa in contumaciam für richtig angenommen werden sollen.

14 Vom Königl. Amtsgerichte zu Aarich werden alle und jede, welche, nachdem zwischen Peter Thomas Hoiten Erben und Berend Franzen Eramer Erben, eine Abtheilung des vom Markteser-Ritter-Orden in Erbpacht habenden Kloster-Guts Bockstetel vorgeordnet worden, auf nachfolgende, zu Peter Thomas Hoiten Erben Antheile gehörige, sodann von denselben, nemlich des Herr Harris Daken Ehefrauen Wille Hoiten, und dem Thomas Jacob Hoiten cum Curatore Andreas Andreßen, sämmtl. zu Bockstetel, öffentlich resp. in Verfaß und in Uster-Erbpacht gegebene Stücke, als:

1) ein Stück Weedlandes, genannt 7 Diemäthe, groß angeblich 8 Diemäthe, grenzend ins Euden an Ede Herdes, verfaßt an Hinrich Franzen Brauer und Janr Bartels,

2) ein Stück Weedlandes, das oberste Stück von den sogenannten 12 Diemäthen, groß angeblich 7 Diemäthe 390 Ruthen 117 Fuß, ins Osten an No. 1 Schwelten, und zwar

a) die erste Hälfte, an der Westseite der Kloster-Weyde, verfaßt an Ariens Kriens,

b) die zweite Hälfte verfaßt an Dirck Kriens,

3) ein Stück Weyde Landes, die Strepels genannt, beim Bocksteteler Wege ins Euden



Süden belegen, mit Einschluß des darin liegenden Setts, angeblich 4 Diemalthe 100 Ruthen groß, in Acker-Erbpacht gegeben an Carl Anton Duden,

4) zwei zum bauen, Weiden und Weeden sich qualificirende, oben an den Weg, unten an die sogenannte 12 Diemalthe und Cramers 9 Diemalthe gränzende Stücke und zwar

a) das erste Stück, von der Wiebe vor den zu vererb-pachtenden 3 Stücken bis an das 2te Stück sich erstreckend, groß angeblich 6 Diemalthe 77 Ruthen, verfest an Johann Hauffen Duden,

b) das zweite Stück, vom ersten Stücke bis an Cramers Weide sich erstreckend, groß angeblich 6 Diemalthe 74 Ruthen, gleichfalls verfest an Johann Hauffen Duden, ein Eigenthums-Pfand Dienstharkts, oder sonstiges Real-Recht haben mögten, öffentlich vorzuladen, innerhalb 3 Monaten, längstens am 2ten Januar 1793, ihre Ansprüche anzumelden und deren Richtigkeit nachzuweisen, unter der Warnung, daß die Ausübende damit von obigen Grundstücken werden präcludirt, und ihnen sowohl gegen die jetzige Besizer, als gegen die sich meldende zur Hebung kommende Gläubiger, ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden solle.

15 Vom Amtsgerichte zu Norden werden alle und jede, welche auf das von den Eheleuten Meint Harms und Grete Bönen, von dem Warfmann Gerd Harms privatim erkaufte Haus, mit 5 Diemalthen Land in der Westermarsch im Felsen-dörper Amt, ein Käufersrecht, Pfand, Dienstharkts, Eigenthums, oder sonstiges Realrecht zu haben vermeynen, hiedurch öffentlich vorzuladen, innerhalb 9 Wochen, und längstens in Termino reproductionis et annotationis den 1sten December a. c. Vormittags 10 Uhr dem hiesigen Amtsgerichte ihre Ansprüche anzuzeigen, und deren Richtigkeit entweder durch gültige Documente oder auf sonstige rechtliche Art nachzuweisen, unter Verwarung, denen längst in Termino den 1sten December a. c. sich nicht gemeldetem ein immerwährendes Stillschweigen in Hinsicht ihrer Ansprüche auf vorgenannte Grundstücke auferlegt werden solle. Wovon man sich zu achten. Signatum Norden am Königl. Preußl. Amtsgerichte, den 16ten Sept. 1792. Hoppe.

16 Der Edel-Plagge zu Stapelmohr verkaufte an Olmann Methen einen Acker, worauf dieser ein Haus erbauet; wie dieser Mann verarmte, kam das Haus an Jan Ebbels Plagge; als dieser ohne Kinder starb, erblete es der Haring Plagge, und verkaufte es dem Evert Schure, von dem es der weyl. Administrator Groeneveld besaß. — Dieser hat das Haus und Land dem Jan Kruse wieder in Erbpacht ab, der es auf seine Tochter Petrole Jans Kruse vererbte, von dieser hat der geheime Commerzienrath Groeneveld es durch einen am 20sten Juli 1792 geschlossenen Contract an sich gekauft. Da nun von den vorigen Besitzern, und wie es von diesen Personen acquiriret und devolviret worden, keine Documente vorhanden sind, so hat der geheime Commerzienrath Groeneveld zum Beduf der Berichtigung des tituli possessionis und um für alle und jede Real-Ansprüche sicher zu seyn, um Erlassung der Edictal Citation ange-sucht. Was nun diesem Gesuche deferiret worden; so werden alle und jede, welche einige Ansprüche, besonders Käufers, Pfand, Dienstharkts, oder sonstiges Realrecht an dieses Haus und Land zu haben vermeynen, hiedurch edictaliter vorgeladen, ihre Ansprüche innerhalb 9 Wochen, längstens in Termino præclusivo den 27sten November

Ver.



Vormittags 9 Uhr insehend persönlich oder durch einen zulässigen Bevollmächtigten anzugeben und zu justifiziren, unter der Warung:

daß die Ausbleibende mit ihren etwaigen Real-Ansprüchen an das Haus und Land präcludirt, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget, und demnächst mit der Berichtigung des tituli possessionis verfahren werden solle.

Keer im Königl. Amtgericht, den 11ten September 1792.

17 Beym Freyherrl Rosumschen Gerichte sind ad instantiam der Gebrüder Abbe und Frerich Heeren Edictales wider alle und jede Real-Prätendentes auf den von Heero Frerichs, der jetzigen Besizer Vater, nachgelassenen, denselben zum Theil angeerbten und zum Theil von ihren Miterben in Eigenthum übergetragenen halben Heerd Landes, nebst halben Antheil an den Plaggebäuden und an dem Garten, auf dem Rosumer Vorwerk belegen, wovon Heero Frerichs Wittwe, Ina Weunen, annoch die andere Hälfte eigenthümlich besitzet, cum Termins von 3 Monaten, zum längsten auf den 10ten December nächstkünftig erkannt, unter der Verwarnung:

daß die Ausbleibenden mit ihren etwaigen Real-Ansprüchen an gedachten halben Heerd Landes auf dem Rosumer Vorwerk geschmähtig präcludiret, und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferleget werden soll.

### Citatio Edictalis.

1 Nachdem der gewesene Musquetier Rencke Rencken Brands in Keer, wo er sich häuslich niedergelassen, sich für einen Gerichtsdiener ausgegeben und zu einer gewaltigen Anwerbung behülfflich gewesen ist, demnächst, als er hierüber zur Untersuchung gezogen und der gefänglichen Haft gegen Caution entlassen worden, sich entfernt hat und flüchtig geworden ist; so wird sothaner Rencke Rencken Brands hiermit vorgeladen in 3 Monaten spätestens den 8ten October vor diesem Amtgerichte zu erscheinen, um sich über die That vernehmen zu lassen, widrigenfalls die Caution für fällig erklärt und weiter was Rechtsens erkannt werden wird. Signatum Keer im Amtgerichte ex speciali Commissione den 29sten Junii 1792.

### Notificationes.

1 Alle diejenigen, welche etwa noch Forderungen auf den Nachlaß des verstorbenen Herrn Amtsverwalters Damms zu haben vermeynen, und solche bis dato noch nicht gemeldet, werden hiedurch aufgefordert, solche längstens vor Ausgang des Monats October a. c. bey dem Amtsverwalter Hoppe anzuzeigen, weil die bisherige Commission der Dammschen Erben mit Martini a. c. völlig aufgehoben wird, und jeder, der sich alsdann nicht wird gemeldet haben, seine etwaige Forderung von jedem Erben besonders pro rata wird fordern müssen. Norden, den 11ten September 1792.

Hoppe, Namens der Dammschen Erben.

2 Der Wäckermeister Hinrich Nefen Lebben in Norden hat w. n. ein ansehnliches großes Haus, in der Sobhlstraße daselbst stehend, so zu allerhand Kaufmannschaft gelegen, auch von seinem Bruder Peter Lebben seit Jahren bewohnt ist, von Stund  
an



an aus der Hand zu verkaufen, oder in Erbpacht anzuzuhun, oder auf May 1793 zu verheuren. Liebhaber können sich je eher je lieber melden.

3 David Oppenheimer hat eine Parthen geschlachtete Schaaf-Felle zu verkaufen. Liebhaber können sich bey ihm in Stens einfinden.

4 Nachdem die Anna Eloorbach, des weil. Evert de Boers zu Bunde Wittwe sich den Conrad de Boer und Jannes de Boer zu Bunde zu Curatoren erwählet, diese beide Personen auch auf ihr, der Wittwe, Ansuchen, gerichtlich bestellet worden; wird hiemit öffentlich bekannt gemacht und gewarnt, daß sich Niemand mit der Wittwe Evert de Boer ohne Zuziehung der benannten Curatoren bey Strafe der Nullität in einige Verträge einlassen muß, vielmehr ein jeder sich an die Curatoren zu wenden hat.

5 Der Spiegelmacher Rudolph Becker in Emden erwartet alle Tage mit Schiffer Joh. P. Groß eine Ladung feines Glas und Bau. Er versertiget auch allerley Sorten von Spiegel mit verguldeten und emalirten Röhmen, verguldete und allerley Couleuren, wie ein jeder es verlanget; renoviret auch alte von Flecken. Auch ist bey mir zu haben Champagner, Spanischer und Rhein-Wein, rother und weißer.

6 Alle diejenigen, welche der weyl. Fokje Ocken, des Jürgen Weemles gewesener Ehefrauen, schuldig sind, müssen innerhalb 4 Wochen an den Verwalter ihres Nachlasses und Riterben, Ergelmacher Webrand Webrands in Emden, Bezahlung leisten, und die etwa dafür versetzte Pfänder mittelst Ablieferung der Pfandscheine oder sonstiger Legitimation einlösen, widrigenfalls aber nach Ablauf solcher Frist gerichtlichen Anspruch und Distraction ihrer Pfandsache gewärtigen; gleichwie auch diejenigen, welche noch Forderung an die Verstorbene haben möchten, ersucht werden, sich damit binnen obgedachter Zeit bey ihm zu melden, weil er und die Riterben sich nachher nicht weiter ausssergerichtlich darauf einlassen werden.

7 Op Woensdag den 19ten Septemb. des agter Middags om 2 Uur, zal door de Makelaar Alb. Haynings & Charpentier tot Emden op de Beurzenzaal opentlyk an den Meestbiedenden verkogt worden, een groote Party Tobak & Ryft, wiens Gading t is, gelieve zig ter Uur en Plaatzte invinden.

8 Vom Königl. Amtgerichte zu Aurich wird hiemit bekannt gemacht, daß der Hausmann Bewe Bewen zu Siegfsum, nachdem er einen aumwirtschaflichen und anbesonnenen Gebrauch seines Vermögens eingestanden hat, für einen Verschwesder declarirt, und die Bestellung einer Curatel über ihn, herordnet sey, folglich Niemand ihm weiter etwas creditiren, oder sonst Contracte mit ihm schliessen müsse, unter der Warnung, daß dergleichen Ualeihen und Contracte, in Ansehung des Bewe Bewen für ungültig und unverbindlich geachtet, und daraus keine Klagen wider denselben angenommen werden sollen.

9 Der Deich- und Erbrichter Kemmer Mammen Kemmers will seinen vormals Cornelius Jossien Jodeles Platz, etw 40 Diematt Marschlond in D erbense belegen, aus freyer Hand verkaufen, und können Kaufslige sich deshalb chstiens bey ihm melden. Es dienet auch zur Nachricht, daß der Platz cum aruvis bis May 1794 an Dirc Meiners Folders verpachtet ist, auch daß Ankäufer nach Belieben wey Drittel des Kaufquanti gegen 3 Procent jährlicher Zinsen in den Platz behalten kann.

10 Der Schutzjude Abraham Davids und Jacob Calmers Wittwe zu Esens haben eine gute Parthey Schaaf-Felle zu verkaufen. Liebhaber können sich bey ihnen einfinden.

11 Der Krieges-Commissarius Freese hat von seiner Abhandlung über die Wehne oder Dorfgräbereien, wornach verschiedentlich Nachfrage geschehen, noch einige Exemplare zu dem bekannten Preis a 16 Gute Groschen abzugeben. Aurich den 22. September 1792.

12 Das Königl. Edikt wider den Mord neugeborner unehelicher Kinder und Verheimlichung der Schwangerschaft ist im hiesigen Flecken an folgenden Stellen als am Amthause, in der Wage und in denen Wirthshäusern des Ernt Caspers, Johann Beckers, Gerd Eilers und Gerd Becken, sodann auf dem Lande in allen vornehmsten Krügen antoch affixirt befunden worden. Königl. Allerhöchster Verordnung gemäß wird dieses hiemit öffentlich bekannt gemacht. Wittmund im Königl. Amtgerichte den 1ten September 1792. Detmers.

13 Da aus dem des weyl. Amtmann Fherings Erben zustehenden Gehölze auf Friedeburg der Eichel Kamp genannt, im Frühling dieses Jahres abermals fünf der besten Eichbäume dieblichweise entwandt, über den Wall geschleppt und sodann zu Wagen weggeführt worden: So wird demjenigen sowol, der den Thäter davon anzugeben im Stande, als auch demjenigen der etwa dergleichen Bäume, so zu Liggers unter einen Fußboden ohne Zweifel verbraucht, oder sie gekauft und den Lieferanten nachhalth machen will, wenn man denen Thätern auf die Spur kommen wird, mit Verschweigung ihrer Nahmen, eine Belohnung von 2 Pistolen hiemit offeriret. Aurich den 17 Sept. 1792. Kettler, Regierungsrath.

14 By J. Relotius in de Kraanestraat tot Emden, is te bekoomen beste Friesse Cursouwze-Appelen het 100 Pond tot 24 fl. 10 st. en best frans rood Mustertzaad, en allerhande Zoorten van best Schryfpapier, tot een civile Prys, en fyne Congothee tot extra leege Prys, van 40 st. courant het Pond, imand van een of ander zal nodig zynde, verzoeke een yders Gonft.

15 Ankündigung. Da öfters nach Postillen und sonst (von alten Autoren) um erbauliche Bücher Nachfrage gewesen ist, so habe ich eine Canal gefunden, wo noch einige davon zu bekommen sind, und solche gut gebunden mit Leder und Hacken liefern



liefern kann. 1) Weddersen sämtliche Schriften, im Rücken und Ecken Leder 1 rl. 18 str.  
 2) Joh. Arends Postille in Folio, mit Hacken 5 rl. 27 str. 3) Dito Psalter in Fol.  
 5 rl. 4) Arends Christenthum in gr. 8vo. mit Kupfern 2 rl. 5) Dito in 12mo. 45 str.  
 6) Arends Paradiesgärtlein 40 str. 7) Arends Communionbuch mit Kupfern 40 str.  
 8) Biblia in Folio mit Kupfern 9 rl. 9) In gemein Folio 3 rl. 10) In gr. 8vo.  
 1 rl. 45 str. dieselbe mit Kupfern 2 rl. 13 1/2 str. 11) Dito in 4to. 2 rl. 27 str. die-  
 selbe mit 150 Kupfern 3 rl. 45 str. 12) Gehhardi Erklärung des Proph. Amos in  
 4to. 27 str. 13) Gehhardi geistl. Kleinod in 12mo 20 str. 14) Heilers Jesus Ge-  
 danken in 8vo. mit Kupfern 50 str. 15) Lütkemanns Catechismus in 12mo. 13 1/2 str.  
 16) Lutheri Hauspostille in 4to. 2 rl. 17) Mülleri Hauspostille 2 rl. 27 str. 18) Dito  
 Sterbekunst in 12mo. 18 str. 19) Müllers Herzenspiegel, nebst Lütkemanns, in 4to.  
 3 rl. 20) 58 auserlesene Tractaten von der guldernen Zeit, von der Christen Herrlich-  
 keit, von Joh. Arends, in 8vo. 40 str. 21) Schatzkammer der Gläubigen in 12mo.  
 20 str. 22) Keyfers mosaische Weisheit, in Fol. mit Kupf. 3 rl. 18 str. 23) Rit-  
 meisters Freudeamahl in 8vo. 36 str. 24) Schriivers Postille 2 rl. 25) Sontoms  
 gülden Kleinod in 8vo. 36 str. 26) Spangenberg's Postille 1 rl. 27 str. 28) Thoma  
 von Kempis von der Nachfolge Christi 18 str. 29) Wadrians Kreuzschule 27 str.  
 Zurich, den 20sten Sept. 1792. D. Wiehert, Buchbinder.

16 Der Commerz-Commissair Bruns in Zurich hält jetzt ein ansehnliches wohl-  
 assortirtes Lager von Schreibmaterialien, und sind Papiere, Federn, Siegellack etc.  
 in verschiedenen feinen und ordinären Sorten, bey Partheyen, als Kleinigkeiten nach  
 eines jeden Bedarf in billigsten Preise bey demselben zu haben: auch hat derselbe wiederum  
 eine Parthey diverse engl. Wein, Bier, Glaser, Caraffen etc. wie auch feinen Cassinade,  
 Melis und Candy-Zucker erhalten und empfiehlt sich Ebnern und Freunden besens.

17 Philippi Courdet aus Oldenburg verkauft diesen bevorstehenden Emden  
 Markt bey dem Gastwirth Hrn. Joh. H. Eoors im goldenen Adler alle Sorten Modewaaren  
 nach dem allernuesten Geschmack, als Flohr, Taffent, Atlaffen und schwarze grosse und kleine  
 Strohhüh, halben Haben, Dormeusen, Neglige von allerley Art, garnirte Tasse, Mus-  
 seltin und flohrne Tücher von 7/4, 8/4, und 9/4 Breite, schwarze und weisse Englische  
 6/4 Flohr, Italienische Schere, neu-modische atlaffene Säader, Leibscherten von Musselin,  
 und andere feine Blonden, Application Blonden, weisse und schwarze Schmalzspitzen,  
 schwarze und weisse Panagefedern, feine Bouquetblumen, Blumenquirlen und ander  
 mehr; Manländer Tücher, seidene Strümpfe, seidene und halbseidene Westen, feine  
 Englische lederne Waschhandschuhe für Herren und Damen, Hirschlederne Beinkleider,  
 Kinderfallhüte, wie auch verschiedene Sorten Galanteriewaaren mehr etc. alles für die  
 billigsten Preise und bitte meine Ebnner um ihren geneigtesten Zuspruch.

18 Denen sämtlichen Frenaden und Liebhaber der Edlen Tohnkunst habe die  
 Ehre hiemit bekannt zu machen daß bei mir Endes benandten folgende Instrumente zuba-  
 ben sind welche zum Theil von mir selbst theils unter meiner Direction versertigt werden,  
 erstens Fortepianos das Stück zu 70 rl. ist von dem besten Mahagoniholz, Claviatur von  
 Elfenbein. dito von Eichenholz zu 40 a 50 rl. Simple Clavier von 5 Oktavo Mahagoni-  
 Holz 30 rl. dito Eichen 25 rl. Dann Harfen nach dem Englischen Facon von Mahagoni-  
 Holz

Holz 5 a 6 Louisd'or, ordinaire 3 a 4 Louisd'or, Doppel-Harfen 6 Louisd'or, Fis-  
ten mit 2, 3 bis 4 Mittelstücken, ordinaire, und von Ebenholz von 3 bis 8 rl. Dann noch  
Saiten von allen Arten Metalle und Darm-Saiten sind bei mir zu haben. Diejenigen  
Herrn Liebhaber welche von denen hier bemeldeten Instrumenten Gebrauch machen wollen,  
belieben si.) in Aurich an Hrn. Meyer im schwarzen Bären, dann in Leer bei dem Hrn.  
Santor Köben zu adressiren oder directe an mich selbst.

J. E. N. Kuplemann junior a Bremen.

19 Anna Margaretha Jaspers aus Bremen empfiehlt sich diesen Markt über  
bestens mit folgenden Waaren in billigsten Preisen, als: von allen Sorten Damens-  
Puz nach dem neuesten Geschmack, diverse couleurts Aklasse zu Saloppen, gestreifte  
und Juny-Aklaffen, Mode- und Englische Glas-Bänder, Englische Gaze, Krep. und  
Italienische Flohre, Französische Blonden, Entolage-Spizen, schwarze Spizen, ein  
nen Sortiment Englischen Zigen und Cattun, gestickte und andere moderne Herren-  
Westen, Cravatten, brodirte Dames-Tücher, auch Englische Flohr-Tücher, Pannagen-  
und andere moderne Straußfedern, Französische Blumen, von den neuesten Ohr Ringen  
und Perlen, Angora-Muffen und schwarze Feder-Muffen, Englische und Dänische Hand-  
schuhe und andere Artikel mehr. Sie logirt bey Herrn Johann Anton Coors im  
goldenen Adler, und arrivirt in Emden den 29sten oder 30sten September 1792.

### Todesfälle.

1 Am 2 Sept. ging meine im Leben so sehr geliebte Ehefrau Gysfel Appeldorn  
geborne Heeren, alt 4 Jahr 11 Monat und im 32 Jahre unserer vergnügten Ehe,  
durch einen sanften Tod in jene selige Wohnungen über. Welchen Todesfall wir in  
tieffsten Trauer zurückgebliebenen Wittwer und Kinder, hiedurch allen Verwandten und  
Freunden und Gönnern pflichtmäßig bekannt machen. Von deren Theilnahme versichert,  
verbitten wir alle christliche Condolenz. Emden den 3ten September 1792

Der Vogt, G. Appeldorn und zwey Kinder.

2 Am 10ten dieses Mittags um 12 Ubr verstarb mein theuerster Ehemann  
Marcus Melotius Prediger zu Hahum an einer auszehrenden Krankheit im 75. Jahre sei-  
nes Alters und 44 unserer vergnügten Ehe, so mit 4 Kindern, 2 Söhne und 2 Töch-  
ter gesegnet ist; der verstorbene war 47 Jahr Prediger an besagten Orte, also vermuth-  
lich in dieser Absicht der Aelteste im Lande. Meine Verwandten, Gönnern und Freun-  
den unterlasse ich nicht diesen Verlust anzuzeigen, von ihrer Theilnahme überzeugt ver-  
bitte ich alle Beileidsbezeugungen. Hahum den 12 September 1792.

Leda Melotius, geborne Brons.

3 Am 16ten dieses starb meine theure Gattin, Catharina Henriette, geborne  
Benz, im 55sten Jahre ihres Alters. Sie wurde von einem Stidfluß überfallen, woran  
sie nach 12 Stunden saast entschlief. Meinen Verwandten und Freunden, so an meiner  
und meiner Kinder gerechten Betrübniß Theil nehmen werden, mache ich den Todesfall  
bekant und verbittle christliche Beileidsbezeugungen. Emden den 18 September 1792.

Schneidermann, Krieger's Rath.

Aber.



## Vertissements.

1 Da es zu allerhand Unordnungen Anlaß giebt, wenn die Schlachter: Jaden sich darunter zusammen thun, um ihre Felle en Compagnie und ohne alle Bestimmung, wie viel ein jeder von ihnen eigentliche Felle liegen habe, zum Verkauf ausbieten, um hiernächst einen Exportations-Paß zu erhalten; als wird hiedurch bekannt gemacht, daß künftig jeder Schlacht-Jude seine Felle mit Benennung der Anzahl besonders ausbieten müsse, wenn ihm nicht die desfallsige Anzeig vom Intelligenz-Comtoir retradiret werden solle. Signatum Nürich, den 19ten Sept. 1792. Königl. Preußl. Ostfrießl. Krieges- und Domainen-Kammer.

2 Das 39ste Prämium ab 200 Rthlr. welches auf die 4 beste ausländische Hengste in dieser Provinz pro 1791 ausgesetzt worden, ist per Rescriptum elementisimum vom 17ten m. pr. dem Lücke Claassen zu Osterländer, Dircß Rogge zu Marr, Heycke Benters zu Dose und dem Ernst Bustin zu Lütetsburg, jedem mit 50 Rthlr. zuerkannt und ausgezahlt, welches den Unterthanen zur Aufmunterung und fernern Betreibung der Pferdezucht hiemit bekannt gemacht wird. Nürich, den 10ten Sept. 1792. Königl. Preußl. Ostfrießl. Krieges- und Domainen-Kammer.

## Gelehrte Sachen.

Auszug aus Doctor Hufelands Abhandlung: Ueber die Ungewisheit des Todes (im 3ten Bande, 4ten Heft der Oldenburgischen Blätter vermischten Inhalts) und andern neuern Schriften.

## Nothwendiges Verhalten

zur Bergewisserung vom Tode des Kranken, und Beruhigung der geschehenen Anwendung aller Vorsicht und Hilfe zur Verhütung des Uebergangs des Schein-Todes zum wirklichen Tode, und des lebendig begraben werdens.

1) Wenn der Kranke zu sterben scheint,

sorge man

- a. für beständige Erneuerung der Luft im Zimmer,
- b. daß vor allen das Kopfkissen nicht weggezogen werde, und
- c. dem mit dem Kopfe zu niedrig liegenden Kranken eine ungezwungene etwas erhöhte Lage behutsam zu verschaffen.

2) Wann der Tod erfolgt zu seyn scheint.

Ist dies wegen gänzlichen Mangels des Erbimens und Pulschlags, Brechens der Augen oder Erweiterung des Augensterns wahrscheinlich geschehen, so lasse man den Entschlummerten



- a. wenigstens noch 4 Stunde im Bette warm zugedeckt, und  
 b. ganz unberührt, ausser daß man ihn mit Vorsicht eine etwa noch erforderliche ungezwungene etwas erhöhte Lage giebt.  
 Das Zudrücken der Augen und des Mundes unterbleibe vor allen, da es dem Sterbenden empfindliche Pein verursacht, und letzteres dem scheinbar Todten der Fähigkeit, Luft zu schöpfen, und dadurch wieder aufzuleben, beraubet.  
 c. Dabey muß man mit beständiger Verschaffung frischer Luft im Zimmer fortfahren.

### 3) Wann Hofnung zur Wiederbelebung vorhanden sey?

Dies kann man noch hoffen, wenn entweder der Tod schnell erfolget, oder nach dem Stillstand des Othems oder Pulses dem Brechen der Augen oder Erweiterung des Augensterns, das Gesicht in den 4 ersten Stunden noch ziemlich unverändert bleibet, oder sich ein Ueberrest von Wärme in der Herzens Grube, ein Aufschlag des Auges, kleiner Zug des Mundes oder anderes Zeichen eines inneren Lebens spüren läßt. In diesen Fällen lasse man durch einen Arzt, Wundarzt oder einer sonst unterrichteten oder doch vernünftigen Person zweckdienliche Versuche zur Wiedererregung des innern Lebens machen. Hierunter gehören:

- a. Starkes Rufen des Todten bey seinem Namen, auch starker Schall von einem ans Ohr gehaltenen Blas Instrument, da das Gehör unter allen Sinnen zuletzt abzustorben scheint.  
 b. Erwärmen der Füße durch warme Ziegelsteine.  
 c. Reiben des ganzen Leibes mit geräuterten und mit Wacholderbeeren durchdrückerten groben Luchern, und sanftes Hindrücken des Bauchs beym Reiben nach der Brust zu.  
 d. Reiben der Sohlen mit Bürsten.  
 e. Zugsflaster unter die Fußsohlen.  
 f. Spanische Fliegenpflaster hinter die Ohren.  
 g. Heißes Brod unter die Nase halten.  
 h. Schröpfen auf die Brust, zwischen die Schultern und auf die Waden.  
 i. Das Tropfbad, welches in der Gegend des Wirbels und des Herzens zu appliciren.  
 k. Einschnitte in der Haut.  
 l. Einbrennen an ein oder anderm Theile, und  
 m. wäre der Todte bereits vor dem Zeichen eines innern Lebens aus dem Bette genommen, vor allen Dingen dessen wieder niederlegen im warmen Bette.

### 4) Wan in den vier Stunden nach wahrscheinlich erfolgtem Tode kein Zeichen eines inneren Lebens zu bemerken, oder die Mittel zur Wiederbelebung fruchtlos versucht sind, und dabey mehrere Kennzeichen der Verlöschung des innern Lebens sich gezeigt?

Diese Kennzeichen sind, wenn die Nase spitzig geworden, die Schläfe oder Dünungen eingefallen, die Augen tief im Kopfe gesunken, die Haut vor dem Kopfe hart  
 oder

oder gespannt, und die Farbe schwarz oder bleich geworden; alsdann wird zwar die Einkleidung vorgenommen, es muß dabey aber

- a. kein Theil des Leichnamens in enge Binden gezwungen,
- b. der Kopf unzugedeckt gelassen,
- c. die Wiederkehr der Dohms nicht durch Umbinden eines Tuchs um den Mund oder unter der Nase gehemmet,
- d. nach wie vor für frische Luft gesorgt, und daher die Schließung der Fensterladen unterlassen,
- e. der Leichnam vorsichtig eingekleidet, das unnöthige Abwaschen des ganzen Körpers und das Entblößen ohne Noth vermieden,
- f. der eingekleidete Leichnam an keinem kalten Orte, besonders nicht im Winter versetzt,
- g. die Luft im Zimmer nicht des Abends durch viele Lichter verdickt und verdorben werden,
- h. der Sarg so gemacht seyn, daß der Leichnam, mit dem Kopfe erhöht, bequem darin ruhe,
- i. der Sarg bis zur Zeit der Gewißheit des Todes offen gelassen, und
- k. mit gehöriger Aufsicht über den Verstorbenen, Bemerkung, ob sich noch Lebenszeichen hervorhun, und Bewahrung für äußerliche Beschädigung des Körpers, bis zur Gewißheit des Todes fortzuführen werden.

Zu diesem Geschäfte wäre es nützlich, wenn an jedem Orte eine verhältnißmäßige Zahl ehrbarer, vernünftiger und unterrichteter Frauen zu Todten Frauen bestellt würden.

### 5) Wie lange die Verschießung des Sarges und die Beerdigung unterbleiben muß?

Bis zur Todes Gewißheit. Diese ist aber erst vorhanden, wenn nicht bloß Leichengeruch oder Fäulnis an einem einzelnen Theile des Körpers sich zeigt, sondern wenn die Verwesung des ganzen Körpers aus dem wirklich faulen Geruch, Aufdunsten, braunen, blauen oder grünlichen Flecken am Körper, der weichen Consistenz des Fleisches, Anschwellung des Unterleibes und dergleichen hervorgeht, und unbezweifelt ist.



